



5 Markierungsrichtlinien für den „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ des Deutschen Wanderverbandes

Die Markierung muss **lückenlos**, **fehlerfrei** und **eindeutig** sein. Der Weg muss so markiert sein, dass auch ortsfremde Wanderer ohne Kartenmaterial (und ohne sich zu verlaufen) dem Wanderweg folgen können.

Dies wird gewährleistet wenn die folgenden Richtlinien eingehalten werden:

1. Die Markierungszeichen sind **in Blickrichtung** anzubringen, d.h. möglichst im Winkel von 45 bis 90 Grad zum Wanderweg. Das Zeichen sollte für den Wanderer in Wanderrichtung voll sichtbar sein. Verdeckende Äste und Zweige sind zurückzuschneiden.
2. Die Markierungszeichen sind gleichermaßen für **beide Wanderrichtungen** vollständig anzubringen. Auf längeren Strecken auf möglichst derselben Seite des Weges. Dabei soll auf gute Sichtbarkeit und einfache Pflege geachtet werden.
3. An jeder **Kreuzung/Verzweigungen** von Wanderwegen ist der Verlauf des Wanderwegs deutlich zu kennzeichnen und alle Markierungszeichen sollten vom Schnittpunkt der Kreuzung/Verzweigung voll sichtbar sein.
4. Nach der Kreuzung (auch mit Wegweiser) ist jeder Wanderweg deutlich sichtbar mit dem Markierungszeichen zu kennzeichnen („quittieren“).
5. Bei unübersichtlichen Stellen, geben Fortsetzungszeichen in ausreichenden Abständen Sicherheit, maximale Entfernung ca. 50 m (Quittung).
6. Bei kreuzungsfrei/verzweigungsfrei verlaufenden Wegen kommt nach längstens ca. 250 m ein weiteres Markierungszeichen (Beruhigungseffekt).
7. Wege, die nach freien Strecken oder Ortschaften in den Wald hinein führen, sind am Waldrand zu kennzeichnen.
8. Die Breite/Höhe von Markierungszeichen muss mind. 7 cm (Richtwert 10 cm) betragen. Bei Pfosten mit geringer Breite oder kleinem Durchmesser sind für die Anbringung der Markierungszeichen Schilder zu verwenden.
9. In Siedlungsgebieten sind, wenn möglich, Klebezeichen/Folien zu verwenden.
10. Bei allen Markierungszeichen die an Markierungsträgern (Bäume, Pfähle, Mauern, Regenfallrohre, Zäune u.ä.) anzubringen sind, ist die Erlaubnis der Eigentümer/Besitzer einzuholen. Lediglich bei Wegeanlagen mit Genehmigung durch das Forstamt kann die Erlaubnis für den Bereich des Staats- oder Kommunalwaldes vorausgesetzt werden. Dies gilt analog auch für Straßenlaternen und die Rückseite von Verkehrsschildern der Gemeinden. Keine Markierungszeichen an Kreuzfixen, Bildstöcken, Kapellen, Naturdenkmalen o.ä. anbringen.